

26.11.2013

## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
**Viertes Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes (LT-Drs. 16/2097)**  
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Drucksache 16/4370)

Im Anschluss an die Neufassung des § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

**„Schließt der Betreiber einer auf Waldflächen bis zum (Datum: Inkrafttreten dieses Gesetzes) angelegten Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkultur spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Forstbehörde unter Zustimmung des Waldbesitzers einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über einen umweltverträglichen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisiganbau unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Standortverhältnisse ab, ist § 1 Absatz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, für die Dauer der Vertragslaufzeit anzuwenden.“**

### Begründung:

Es bleibt dabei, dass Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen kein Wald im Sinne des Gesetzes sind und für bereits angelegte Kulturen eine befristete Bestandsschutzregelung bis zum 31. Dezember 2028 geschaffen wird. Diese Bestandsschutzregelung wird durch die vorgeschlagene Regelung um die Möglichkeit erweitert, dass der Betreiber einer auf Waldflächen angelegten Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkultur innerhalb von drei Jahren mit der Forstbehörde unter Zustimmung des Waldbesitzers einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über einen umweltverträglichen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisiganbau abschließt. Die Eckpunkte des Vertrages werden im Dialog mit den betroffenen Verbänden erarbeitet.

Datum des Originals: 26.11.2013/Ausgegeben: 27.11.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Im Rahmen und für die Dauer der vertraglichen Vereinbarungen kann der Betreiber die bereits angelegten Kulturen auf Waldflächen dann auch über den 31. Dezember 2028 hinaus betreiben. Wird der Vertrag allerdings wegen Vertragsverstößen von der Forstbehörde gekündigt, gilt für den Betreiber wieder die befristete Bestandsregelung mit ihren Rechtsfolgen.

Norbert Römer  
Marc Herter  
Jochen Ott  
Norbert Mesters  
Annette Watermann-Krass

und Fraktion

Reiner Priggen  
Sigrid Beer  
Norwich Rüsse

und Fraktion